

## **Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 23.06.2010**

### **Präambel**

Aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Integrationsrat der Stadt Bornheim am 23.06.2010 folgende Geschäftsordnung – GeschO - beschlossen:

### **1. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates**

#### **§ 1**

##### **Einberufung des Integrationsrates**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Integrationsrat mindestens 2 mal im Jahr einberufen. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.
- (2) Zu der Sitzung des Integrationsrates werden alle Mitglieder des Integrationsrates eingeladen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

#### **§ 2**

##### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Integrationsrates spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

#### **§ 3**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt in Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr von Mitgliedern in schriftlicher Form spätestens am 14. Arbeitstag vor dem Sitzungstag vorgelegt wurden.

- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

#### **§ 4**

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsrates unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder des Integrationsrates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrates, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

#### **§ 6**

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen des Integrationsrates**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/ZuhörerIn an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/ZuhörerInnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Integrationsrates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 2. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

## § 7

### Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlvorgang durchzuführen. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahlen nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden, leitet der/die Altersvorsitzende.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist die Beschlussunfähigkeit für den Vorsitzenden/die Vorsitzende offensichtlich, hat er/sie sie auch ohne Antrag festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 9

### Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach § 27 Abs. 7 oder nach § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 hat das betroffene Mitglied des Integrationsrates kein Stimmrecht.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten für den/die Vorsitzenden entsprechend. Der/Die Vorsitzende zeigt seine/ihre Befangenheit vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der stellvertretenden Vorsitzenden an.

## § 10

### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter/eine zu benennende Mitarbeiterin teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.

## 2. Gang der Beratungen

## § 11

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung, Dauer der Sitzung

- (1) Der Integrationsrat kann zu Beginn der Tagesordnung beschließen,
  1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  3. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Der Integrationsrat darf einen zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt nur dann in die nichtöffentliche Sitzung verweisen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 6 Abs. 2 und 3 GeschO) handelt
- (3) Der Integrationsrat kann in der Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Fällt eine Angelegenheit der Tagesordnung nicht in den Aufgabenbereich der Stadt, setzt der Integrationsrat die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung ab.

## § 12

### Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die nach § 3 Abs. 1 GeschO in die Tagesordnung aufgenommen wurde, ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Ein Mitglied des Integrationsrates, welches das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Integrationsrates das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannte Mitarbeiter/Mitarbeiterin (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Ein Wortbeitrag darf höchstens 5 Minuten dauern. Die Redezeit kann zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes durch Beschluss des Integrationsrates verlängert werden.

## § 13

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören insbesondere Anträge auf
  1. Schluss der Aussprache (§ 14),
  2. Schluss der Rednerliste/Rednerinnenliste (§ 14),
  3. Vertagung,
  4. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit (§ 6 Abs. 2),
  6. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (§ 12),
  7. namentliche oder geheime Abstimmung;

Die Redezeit beträgt hierfür maximal 3 Minuten.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

**§ 14****Schluss der Aussprache,  
Schluss der Redeliste**

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

**§ 15****Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**§ 16****Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen. Jedes Mitglied des Integrationsrates kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsrates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglied des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Integrationsrates ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 17

### Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Integrationsrates beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen erhalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 18

### Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) Zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung des Integrationsrates findet eine Fragestunde statt. Jeder Einwohner/Jede Einwohnerin kann bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin richten.

Die Fragen

- müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein und in die Zuständigkeit des Integrationsrates fallen,
  - dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten,
  - müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen,
  - müssen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zum Zwecke einer erschöpfenden Antwort spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Fragen, die nach seiner Einschätzung den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, zurückweisen.
  - (3) Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Für Zusatzfragen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Antwort in der nächsten Sitzung des Integrationsrates oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.

### 3. Ordnung in den Sitzungen

## § 19

### Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht

unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 bis 21 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Integrationsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 20**

### **Ordnungsmaßnahmen und Wortentzug**

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Integrationsrates zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen des Integrationsrates ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Mitglied des Integrationsrates für den festgelegten Zeitraum an den Sitzungen des Integrationsrates nicht teilnehmen darf.

## **§ 21**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 26 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.



#### **4. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

##### **§ 22**

##### **Niederschrift**

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten
  1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
  2. die Namen der dienstlich anwesenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
  3. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  4. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  5. die behandelten Beratungsgegenstände,
  6. die gestellten Anträge,
  7. die gestellten Anfragen mit einer stichwortartigen Darstellung der Antwort,
  8. die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Ergebnisse von Wahlen,
- (2) Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Integrationsrates zugeleitet werden.

##### **§ 23**

##### **Film- und Tonaufnahmen**

- (1) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen durch den Schriftführer/die Schriftführerin zulässig. Sie sind nach Entgegennahme der Niederschrift zu löschen.
- (2) Im Übrigen dürfen Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Integrationsrates gemacht werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen.

##### **§ 24**

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst

werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## 5. Arbeitskreise

### § 25

#### Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

## 6. Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

### § 26

#### Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 27

#### In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

---

In Kraft seit 24.06.2010 durch Beschluss des Integrationsrates vom 23.06.2010